



Sachbearbeitung	C3 - Controllerin		
Datum	17.11.2021		
Geschäftszeichen	BM 3/C 3		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 14.12.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 471/21

Betreff: Überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2014 - 2018
- Bericht -

Anlagen:

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

von Winning

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
OB, RPA _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat als zuständige Prüfungsbehörde gemäß § 114 Gemeindeordnung die überörtliche Prüfung der Bauausgaben von 2014 - 2018 durchgeführt.

Prüfbemerkungen, die durch Stellungnahme der Stadt Ulm vom 01.07.2020 von der Gemeindeprüfungsanstalt als erledigt erklärt wurden

1. Verpflichtung nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) zu A 2

Bei einer voraussichtlichen Nettoauftragssumme über 20.000 € ist das LTMG anzuwenden und eine entsprechende Vereinbarung zur Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG abzuschließen.

2. Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen zu A 3

Nach § 7 Abs. 8 VOB/A 2012 sind Leistungen produktneutral zu beschreiben.

Etwas anderes hätte nur gegolten, wenn entweder die Vorgaben eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt war (z.B., weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorliegen) oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden konnte.

Gründe, die ausnahmsweise eine Produktvorgabe rechtfertigen, müssen dokumentiert werden.

3. Wertung von Angeboten zu A 4

Wenn mehrere geforderten Preisangaben fehlen bzw. Preisangaben unklar sind, ist das Angebot nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) VOB/A 2012 von der Wertung auszuschließen.

• Angebote mit fehlenden Fabrikatsangaben

Fehlen im Angebot des Bieters Fabrikatsangaben, welche mit der Angebotsabgabe gefordert waren (z.B. Fabrikatsangaben zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses), hat der Auftraggeber den Bieter gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 aufzufordern, diese Angaben nachzuliefern. Die geforderten Erklärungen sind in diesem Fall spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nachzureichen. Wenn diese nicht nachgereicht werden, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Künftig sind bei der Prüfung und Wertung der Angebote die Regelungen über die Nachforderungspflicht bei fehlenden Unterlagen zu beachten (§ 16a VOB/A 2019).

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Die Frist soll sechs Kalendertage nicht überschreiten (s. § 16a Abs. 4 VOB/A 2019).

Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen (s. § 16a Abs. 5 VOB/A 2019). Der Auftraggeber hat insoweit keinen Ermessensspielraum. Er kann nicht davon absehen, die fehlenden Unterlagen beim Bieter nachzuverlangen.

• Fehlen von eindeutigen bzw. mehreren Fabrikatsangaben

Nach der Rechtsprechung muss ein Angebot so beschaffen (bzw. vom Bieter so formuliert sein) sein, dass der Auftraggeber dieses durch ein bloßes „Ja“, also ohne vorherige Rückfragen beim Bieter annehmen

konnte. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Auftraggeber unter einer LV-Position die Angabe des vom Bieter angebotenen Produkts forderte und der Bieter mehrere Produkte nannte. In diesem Fall war unklar, welches konkrete Produkt angeboten wurde.

- Nicht zugelassene Nebenangebote

Nach Nr. 2.6 des Vordrucks Teilnahmebedingungen nach VOB/A Abschnitt 1 (KEV 112.1 (B) TB) dürfen Nachlässe nur gewertet, wenn sie ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Angebotssumme gewährt werden. Dies gilt auch, wenn der Nachlass nicht direkt, sondern in Form eines Nebenangebots offeriert wird.

4. Einholen von Auskünften nach dem Gewerbezentralregister zu A 5

Bei Aufträgen über 30.000 € ist vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach §150a GewO einholen.

5. Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen zu A 6

Bauleistungen werden i.d.R. nach Einheitspreisen ausgeschrieben.

Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S.v. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich werden und diese – vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung – im Stundenlohn,

anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B nach Einheitspreisen, vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor dem Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

Vor Beginn der Zusatzleistungen sind künftig schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten zu treffen.

Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der im KVHB-Bau aufgenommene Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - verwendet werden.

6. Bautagesberichte der Auftragnehmer zu A 7

Werden Bautagesberichte gemäß KEV 116.1 (B) BVB gefordert, so sollen diese bei den Bauakten abgelegt werden.

7. Vertragswidrige Abrechnung der Entsorgung zu A 9 - A 10

- Es wird empfohlen, dass der komplette Ein- und Ausbau von Boden grundsätzlich nach Raummaß (m³) abgerechnet wird; dabei ist auf das im LV ausgeschriebene Raummaß zu achten.

- Auf Preisanpassungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bei Mengenerhöhungen ist zu achten.

- Auf eine Differenzierung zwischen den zu entsorgenden Materialien ist bei der Abrechnung zu achten.

Feststellungen aus den Punkten 1 - 7 werden zukünftig von der Verwaltung beachtet.

Prüfbemerkungen, die noch nicht erledigt sind und zur weiteren Entscheidung dem Regierungspräsidium Tübingen vorgelegt wurden.

8. Baumstromanschlüsse pauschal zu A 8

Bei der Abrechnung der Baustromabschlüsse ergab sich eine Überzahlung in Höhe von 1.145,97 €. Nach der Abschlussbesprechung war die Verwaltung der Meinung, dass man von einer Rückforderung aufgrund des geringen Betrages bzw. der nicht ganz eindeutigen Beschreibung der Leistung in der Leistungsbeschreibung absehen sollte. Nach Rücksprache mit unserem Gebäudemanagement waren im Leistungsverzeichnis geforderte Baustromanschlüsse in genügender Anzahl auch für Fremdfirmen bereit zu stellen. Der Bieter ging bei seiner Kalkulation von einem Stromkastenverteiler mit ausreichend Steckplätzen aus. Bei der Bauabwicklung zeigte sich, dass aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsgründen zusätzliche Stromverteilerkästen im Untergeschoss und für den Baukran notwendig waren. Die Abwicklung mit nur einem Baustromverteiler wäre zwar möglich gewesen, hätte aber zu Mehrkosten bei den anderen Gewerken geführt. Daher wurden die 3-fache Abrechnung der Pauschale anerkannt. Eine Rückforderung wäre natürlich möglich, die rechtliche Durchsetzbarkeit aber nicht sicher. Die Verwaltung verzichtet auf die Rückforderung des Betrages.

9. Fehlende Differenzierung der zu entsorgenden Materialien zu A 11

Bei den zu entsorgenden Materialien wurde eine Überzahlung in Höhe von 12.264,10 € festgestellt. Leider ergaben sich im Rahmen der Prüfung dieser Tiefbaumaßnahme mehrere Feststellungen, auch insbesondere zur Abrechnung.

Nicht wenige Positionen wurden auf Basis vorläufiger Mengenermittlungen abgerechnet, wo nach Rücksprache mit dem damaligen Sachbearbeiter niedrige Mengen angesetzt wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass alle damals an der Bauausführung Beteiligten sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch auf Seiten des Auftragnehmers für eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes nicht mehr zur Verfügung stehen. Deshalb empfiehlt unsere Tiefbauabteilung die Schlussrechnung durch diese Nachforderung nicht wieder auf zu nehmen, da dadurch Gegenforderungen des Auftragnehmers nicht bekannter Höhe befürchtet werden.

Die Verwaltung verzichtet auf die Rückforderung des Betrages.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 8 und 9 nicht akzeptiert und dem Regierungspräsidium Tübingen den Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt.

Bisher hat das Regierungspräsidium Tübingen noch keine Entscheidung getroffen.

Nach § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Auch wenn die Prüfung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, ist der Gemeinderat über die Inhalte des Prüfberichts und Sachstand zu unterrichten.

Nach Entscheidung des Regierungspräsidiums, wird der Gemeinderat abschließend unterrichtet.